



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: **SR 06/07 – 04/09**

Gremium: **Stadtrat**

federführendes Amt: **Kämmerei**

Stand des Verfahrens:

Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	18.04.2007	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:

abgestimmt am:	18.04.2007	ausgefertigt am:	19.04.2007		
stimmberechtigte Mitglieder:			35		
davon anwesend:	29	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	29	dagegen:	0	Enthaltungen:	0

Gegenstand der Vorlage:

**Feststellung der Jahresrechnung 2005
Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2005**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat von Radebeul stellt am 18.04.2007 gemäß § 88 Abs. 3 i.V.m. § 104 SächsGemO die Jahresrechnung 2005 in den

**Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes mit 37.642.527,76 €
Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes mit 21.280.855,33 €**

fest.

Der Rechenschaftsbericht des Kämmereiamtes und der Prüfbericht zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2005 des Rechnungsprüfungsamtes werden zur Kenntnis genommen.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:

<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
VFA	07.03..2007	nö.					
VFA	04.04.2007	nö.	x				x
SR	18.04.2007	ö.	x				x

rechtliche Grundlagen:

gemäß § 88 Abs. 3 i.V.m. § 104 SächsGemO

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	

Wendsche
Oberbürgermeister

Begründung:

Der Stadtrat ist gemäß § 88 Abs. 3 i.V.m. § 104 SächsGemO aufgefordert, die Jahresrechnung spätestens bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen.

Die Jahresrechnung 2005 wurde am 30.06.2006 dem RPA übergeben. Die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt gem. § 104 SächsGemO wird im Rahmen einer Rechtmäßigkeitsprüfung durchgeführt.

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

Anlage JR (wurde bereits am 21.03.2007 übergeben)